



Weisung

–

Entschädigungen für Lehrpersonen im Zusammenhang mit den Aufgaben im Rahmen der Qualifikationsverfahren

1. Allgemeines

Die Weisung basiert auf dem Entscheid des Staatsrats vom 30. November 2015 im Zusammenhang mit dem Struktur- und Sparmassnahmenprogramm des Staates Freiburg.

1.1. Grundsatz

Alle verordneten Aufträge, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Lehrauftrag / Pflichtenheft stehen, können in Rechnung gestellt werden.

2. Prüfungsaufgaben

2.1. Allgemeinbildung¹⁾

2.1.1. Ausarbeitung der Aufgaben und Übersetzung

¹ Das Ausarbeiten und Übersetzen von Prüfungsaufgaben im Auftrag des BBA wird mit Pauschalbeträgen entschädigt;

² Das Ausarbeiten wird mit dem Betrag von CHF 500.- pro Prüfungsstunde zu 60 Min. vergütet;

³ Das Übersetzen inklusive allfälligem Anpassen einer bereits vorhandenen Prüfungsaufgabe wird mit dem Betrag von CHF 250.- pro Prüfungsstunde zu 60 Min. entschädigt.

2.1.2. Aufsicht

¹ Die Aufsichten im Rahmen der Examen sind Bestandteil des Lehrauftrags und somit im Jahresgehalt bereits inbegriffen. Es kann deshalb keine separate Rechnung gestellt werden.

2.1.3. Korrekturen

¹ Die Korrekturen im Rahmen der Examen sind Bestandteil des Lehrauftrags und somit im Jahresgehalt bereits inbegriffen. Es kann deshalb keine separate Rechnung gestellt werden.

² Die Expertentätigkeit an einer anderen Schule muss vom Vorgesetzten bewilligt werden und wird gemäss gültigem Tarif entschädigt.

2.1.4. Reise- und Verpflegungskostenentschädigung

¹ Die Kosten für die Reise sowie die Verpflegung sind in der Pauschalentschädigung inbegriffen und können nicht in Rechnung gestellt werden.

1) inkl. Berufsvorbereitung (préformation)

2.1.5. Freigabe der Rechnungen

¹ Die Abrechnungen sind vom zuständigen Abteilungsvorsteher/von der zuständigen Abteilungsvorsteherin zu kontrollieren, zu visieren und dem BBA zur Bezahlung freizugeben.

—

2.2. Berufsmaturität

2.2.1. Ausarbeitung der Aufgaben und Übersetzung

¹ Das Ausarbeiten und Übersetzen von Prüfungsaufgaben im Auftrag des BBA wird mit Pauschalbeträgen entschädigt;

² Das Ausarbeiten wird mit dem Betrag von CHF 500.- pro Prüfungsstunde zu 60 Min. vergütet;

³ Das Übersetzen inklusive allfälligem Anpassen einer bereits vorhandenen Prüfungsaufgabe wird mit dem Betrag von CHF 250.- pro Prüfungsstunde zu 60 Min. entschädigt.

⁴ Der Tarif für das Validieren einer Prüfungsserie durch einen externen Experten/eine externe Expertin - im Prinzip ein-e Vertreter-in einer FHS - beträgt CHF 100.- pro Prüfungsstunde zu 60 Min.

⁵ Das Ausarbeiten der Anweisungen für die praktische Arbeit "Design" für die BM Gestaltung und Kunst wird mit einem Pauschalbetrag von CHF 1'000.- entschädigt.

2.2.2. Aufsicht

¹ Die Aufsichten im Rahmen der Examen sind Bestandteil des Lehrauftrags und somit im Jahresgehalt bereits inbegriffen. Es kann deshalb keine separate Rechnung gestellt werden.

2.2.3. Korrekturen

¹ Die Korrekturen im Rahmen der Examen sind Bestandteil des Lehrauftrags und somit im Jahresgehalt bereits inbegriffen. Es kann deshalb keine separate Rechnung gestellt werden.

² Die Expertentätigkeit an einer anderen Schule muss vom Vorgesetzten bewilligt werden und wird gemäss gültigem Tarif entschädigt.

2.2.4. Reise- und Verpflegungskostenentschädigung

¹ Die Kosten für die Reise sowie die Verpflegung sind in der Pauschalentschädigung inbegriffen und können nicht in Rechnung gestellt werden.

2.2.5. Freigabe der Rechnungen

¹ Der/die Verantwortliche der Autorengruppe füllt das Rechnungsformular mit Angabe der Entschädigung pro Autor/Autorin aus und stellt es dem zuständigen Abteilungsvorsteher/der zuständigen Abteilungsvorsteherin zu.

² Die Abrechnungen sind vom zuständigen Abteilungsvorsteher/von der zuständigen Abteilungsvorsteherin zu kontrollieren, zu visieren und dem BBA zur Bezahlung freizugeben.

2.3. Berufskennnisse

2.3.1. Ausarbeitung der Aufgaben und Übersetzung

¹ Das Ausarbeiten und Übersetzen von Prüfungsaufgaben im Auftrag des BBA wird mit Pauschalbeträgen entschädigt;

² Das Ausarbeiten wird mit dem Betrag von CHF 500.- pro Prüfungsstunde zu 60 Min. vergütet;

³ Das Übersetzen inklusive allfälligem Anpassen einer bereits vorhandenen Prüfungsaufgabe wird mit dem Betrag von CHF 250.- pro Prüfungsstunde zu 60 Min. entschädigt.

2.3.2. Aufsicht

¹ Die Aufsichten im Rahmen der Examen sind Bestandteil des Lehrauftrags und somit im Jahresgehalt bereits inbegriffen. Es kann deshalb keine separate Rechnung gestellt werden.

Lehrpersonen mit einem Arbeitspensum von weniger als 30% werden für diese Aufgabe zum gültigen Experten-Tarif entschädigt.

2.3.3. Korrekturen

¹ Die Korrekturen im Rahmen der Examen sind Bestandteil des Lehrauftrags und somit im Jahresgehalt bereits inbegriffen. Es kann deshalb keine separate Rechnung gestellt werden. Lehrpersonen mit einem Arbeitspensum von weniger als 30% werden für diese Aufgabe zum gültigen Experten-Tarif entschädigt.

2.3.4. Freigabe der Rechnungen

¹ Die Abrechnungen sind vom zuständigen Chef-Experten/von der zuständigen Chef-Expertin zu kontrollieren, zu visieren und dem BBA zur Bezahlung freizugeben.

2.3.5. Reise- und Verpflegungskostenentschädigung

¹ Die Kosten für die Reise sowie die Verpflegung sind in der Pauschalentschädigung inbegriffen und können nicht in Rechnung gestellt werden.

2.4. Praktische Arbeiten

2.4.1. Expertentätigkeit

¹ Lehrpersonen, die als Experten/Expertinnen tätig sind, können dies zum gültigen Experten-Tarif in Rechnung stellen.

2.4.2. Freigabe der Rechnungen

¹ Die Abrechnung ist vom zuständigen Chefexperten/von der zuständigen Chefexpertin zu kontrollieren, zu visieren und dem BBA zur Bezahlung freizugeben.

2.5. Schulfächer im Bereich Detailhandel, Pharma sowie dem kaufmännischen Bereich

2.5.1. Ausarbeitung der Aufgaben und Übersetzung

¹ Das Ausarbeiten und Übersetzen von Prüfungsaufgaben im Auftrag des BBA wird mit Pauschalbeträgen entschädigt;

² Das Ausarbeiten wird mit dem Betrag von CHF 500.- pro Prüfungsstunde zu 60 Min. vergütet;

³ Das Übersetzen inklusive allfälligem Anpassen einer bereits vorhandenen Prüfungsaufgabe wird mit dem Betrag von CHF 250.- pro Prüfungsstunde zu 60 Min. entschädigt.

2.5.2. Aufsicht

¹ Die Aufsichten im Rahmen der Examen sind Bestandteil des Lehrauftrags und somit im Jahresgehalt bereits inbegriffen. Es kann deshalb keine separate Rechnung gestellt werden.

2.5.3. Korrekturen

¹ Die Korrekturen im Rahmen der Examen sind Bestandteil des Lehrauftrags und somit im Jahresgehalt bereits inbegriffen. Es kann deshalb keine separate Rechnung gestellt werden.

² Die Expertentätigkeit an einer anderen Schule muss vom Vorgesetzten bewilligt werden und wird gemäss gültigem Tarif entschädigt.

2.5.4. Reise- und Verpflegungskostenentschädigung

¹ Die Kosten für die Reise sowie die Verpflegung sind in der Pauschalentschädigung inbegriffen und können nicht in Rechnung gestellt werden.

2.5.5. Freigabe der Rechnungen

¹ Der/die Verantwortliche der Autorengruppe füllt das Rechnungsformular mit Angabe der Entschädigung pro Autor/Autorin aus und stellt es dem zuständigen Abteilungsvorsteher/der zuständigen Abteilungsvorsteherin zu.

² Die Abrechnungen sind vom zuständigen Abteilungsvorsteher/der zuständigen Abteilungsvorsteherin zu kontrollieren, zu visieren und dem BBA zur Bezahlung freizugeben.

3. Anpassung der bisherigen Praxis

¹ Diese Weisung ergänzt und präzisiert die bestehenden gesetzlichen Grundlagen.

4. Inkraftsetzung

¹ Diese Weisung tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft. Diese Version annulliert und ersetzt alle bisherigen Versionen per **1. Dezember 2019**.



Christophe Nydegger
Dienstchef